Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 8 (1952)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

36. Jahrgang der „Mitteilungen"

Heumonat 1952 8. Jahrg. Nr. 7

Wieder „Ohne alle Gefährde"

Zu den Sechshundertjahr-Feiern der Stände Glarus und Zug

Wir haben uns letztes Jahr in der Freude an den Gedenkfeiern Zürichs, Basels und Schaffhausens den politisch bedeutsamen Ereignissen, die ihnen zugrunde lagen, ganz bescheiden von der sprachlichen Seite genähert, indem wir vor allem die Sprache der Bundesbriefe betrachteten und uns an ihrer etwas umständlichen, aber treuherzigen Altertümlichkeit erfreuten. Es schickt sich, daß wir uns auch an den Ehrentagen der Glarner und Zuger als Sprachfreunde bewähren.

Natürlich kehrt auch in den Briefen vom 4. und vom 27. Brachmonat 1352 immer die Versicherung wieder, die Abmachung gelte „ane alle geverde" (auch gekürzt zu „an all geverd" o. ä.), eine damals in allen Verträgen übliche Formel mit der Bedeutung: „ohne Hinterlist" oder „ohne böse Absicht", eine negative Form für die positive lateinische: „bona fide", d. h. „in gutem Glauben" oder „in guter Absicht". Und so erklärten damals die Männer, daß sie „mit guottem rat und synneklicher vorbetrachtung . . . einer ewigen buntnisse und früntschaft überein komen syen" und sich versprochen hätten, daß sie „einandren getrülich behulffen und beraten syn wullen ane alle geverde", daß sie „dis buntniß vor allen bünden . . . gen einander stet und vest heben sullen". Schon damals neigte die Kanzleisprache dazu, alte, mündlich nicht mehr übliche Sprachformen beizubehalten, zum Beispiel volle Selbstlaute in unbetonter Silbe. So sind die Verständigungen festgesetzt „mit der statt oder des landes besigolten brieffen"; es sind auch Maßregeln vor-